

**Allgemeine Begründung zur Fünfundsechzigsten Verordnung
zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 17. August 2022**

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeines

Die Coronaschutzverordnung wird zunächst bis zum 23. September 2022 verlängert, um weiterhin einen umfassenden Schutz vulnerabler Personengruppen zu gewährleisten. Das Datum ergibt sich aus der Befristung der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 28a Infektionsschutzgesetz), die ebenfalls bis zum 23. September 2022 befristet ist.

Die maßgeblichen Daten zur Pandemieentwicklung zeigen, dass sich der positive Trend der Infektionszahlen verlangsamt bzw. nicht weiter fortsetzt und sich die maßgeblichen Faktoren eher in einer Seitwärtsbewegung befinden.

So lag die Inzidenz am 8. August 2022 bei 430,1 während sie am 21. Juli 2022 noch bei 571,9 lag. Mittlerweile liegt die Inzidenz am 17. August 2022 bei 392,7. Dieser Trend lässt sich bei der Reproduktionszahl (R-Wert) so nicht beobachten. Am 21. Juli lag der R-Wert bei 0,90, während er am 17. August 2022 bei 0,97 liegt. Damit liegt er unter dem Wert von 1,27 vom 17. Juni 2022 aber weiterhin deutlich über dem Wert vom 24. Mai 2022 (0,79), hält sich aber konstant auf einem vergleichbaren Niveau. Die Hospitalisierungsinzidenz lag am 21. Juli 2022 bei 7,88, am 8. August 2022 bei 7,62 und aktuell bei 5,89 (Stand: 17. August 2022). Die Zahl der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern betrug am 21. Juli 2022 4.489, während sie am 17. August 2022 bei 3.201 liegt.

Die Positivquote der Bürgertestungen pendelt sich mittlerweile auf einem konstanten Niveau ein. So waren am 21. Juli 2022 von 175.048 Bürgertestungen 17.518 Testungen positiv, was einer Quote von 10,01% entspricht. Dahingegen waren am 17. August 2022 7,18% von 179.183 Bürgertestungen (12.862) positiv.

Auch wenn sich die Zahlen stabilisieren, so erfolgt dies dennoch auf einem Niveau, das es erforderlich macht, die derzeit geltenden Basis-Schutzmaßnahmen in Gesundheitseinrichtungen und im Öffentlichen Personennahverkehr noch weiter bestehen zu lassen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Bezüglich dieser Ausführungen können die bisherigen Begründungen zur Coronaschutzverordnung herangezogen werden.

Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Allgemeines

Um schutzwürdigen Personengruppen durch die bestehenden Basis-Schutzmaßnahmen, insbesondere in Form von Testungen in vulnerablen Einrichtungen und durch Isolierung positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getesteter Personen, auch weiterhin eine größtmögliche Sicherheit vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu gewährleisten, wird die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung gleichlaufend zur Coronaschutzverordnung bis zum 23. September 2022 verlängert.

Artikel 3

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Zu § 4

Mit der Neufassung des § 4 der Coronateststrukturverordnung wurde der Verweis auf die mittlerweile weggefallenen §§ 15, 16 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung gestrichen und mit der angepassten Formulierung klargestellt, dass die Testungen nach § 2 Absatz 1 und § 4a der bundesrechtlichen Coronavirus-Testverordnung (TestV) nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften kostenlos sind. Mit der Änderung der TestV vom 29. Juni 2022 sind die Anspruchsvoraussetzungen der Bürgertestung neu geregelt worden. Unter Anderem sieht der § 4a TestV nun vor, dass in bestimmten Fallkonstellationen (zum Beispiel bei Besuch einer Veranstaltung im Innenraum) ein Eigenanteil in Höhe von 3 Euro zu zahlen ist. Eine Übernahme der in § 4a der TestV geregelten Eigenanteile durch das Land Nordrhein-Westfalen ist jedoch weiterhin nicht vorgesehen.